

Entscheidung Nr. 125/2019/2020

21.02.2020 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 21.02.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger beim Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball Spielbetriebs GmbH und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 20.12.2019 in Sinsheim gem. § 1 Nr. 4. i.V.m. §§ 9 Nr. 2 und Nr. 3, 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 17.000,- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Nachweis ist bis zum 30.09.2020 zu führen.
3. Die im Urteil des DFB-Sportgerichts Nr. 67/2018/2019 vom 02.11.2018 ausgesprochene Bewährung wird gem. § 44 Nr. 4 DFB-Satzung i.V.m. § 7 Nr. 3 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung widerrufen.
4. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat in den Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022 sämtliche Pflichtspiele bei der TSG Hoffenheim unter Ausschluss ihrer Anhänger auszutragen.
5. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat die TSG 1899 Hoffenheim Fußball Spielbetriebs GmbH für die durch den Zuschauerausschluss (Gastbereich) bedingten Mindereinnahmen angemessen zu entschädigen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die zutreffenden und nicht bestrittenen Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat in Bezug auf das Urteil des DFB-Sportgerichts vom 02.11.2018 einen Bewährungswiderruf beantragt, eine Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro und die Anordnung von Entschädigungszahlungen an die TSG Hoffenheim.

Diesem Antrag hat die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA zugestimmt, soweit es den Bewährungswiderruf betrifft. Der Zuschauerausschluss für Pflichtspiele bei der TSG Hoffenheim in den beiden kommenden Spielzeiten wurde akzeptiert. Borussia Dortmund hat dem Antrag des Kontrollausschusses nicht zugestimmt hinsichtlich der Höhe der Geldstrafe. Diese sei angesichts der Vorfälle beim Meisterschaftsspiel der Bundesliga am 20.12.2019 im Vergleich zu dem Ausmaß des unsportlichen Verhaltens beim Spiel am 22.09.2018 zu hoch bemessen. In diesem Zusammenhang hat Borussia Dortmund beantragt, einen Teil der Geldstrafe in sicherheitstechnische Maßnahmen investieren zu dürfen. Schließlich setzt sich Borussia Dortmund den beantragten Entschädigungszahlungen zur Wehr.

Das DFB-Sportgericht hat bereits in seinem Urteil vom 02.11.2018 angeordnet, dass Borussia Dortmund der TSG Hoffenheim für den Fall des Widerrufs der Bewährung hinsichtlich des Zuschauerausschlusses Schadensersatz zu leisten hat. Die Anordnung von Entschädigungszahlungen wurde von Borussia Dortmund akzeptiert und ist somit rechtskräftig. Die Entschädigungsverpflichtung entsteht nur dann, wenn der TSG Hoffenheim ein durch den Zuschauerausschluss bedingter Verlust entsteht. Sollte die TSG Hoffenheim in den Heimspielen gegen Borussia Dortmund die Tickets für die Gästeblocke anderweitig verkaufen können, ist die Entschädigungspflicht entsprechend gemindert. Die Aufhebung der Entschädigungsverpflichtung durch das Sportgericht würde zu dem untragbaren Ergebnis führen, dass die TSG Hoffenheim aufgrund der Entscheidung des DFB-Sportgerichts ungerechtfertigte materielle Einbußen hätte.

Die Geldstrafe für die Vorfälle beim Meisterschaftsspiel am 20.12.2019 nehmen im Vergleich zu den Vorfällen bei den Spielen in der Vorsaison einen geringeren Umfang ein. Daher ist eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um einen Wiederholungsfall handelt, angemessen und ausreichend. Dem Antrag von Borussia Dortmund, einen Teil dieser Strafe für sicherheitstechnische Maßnahmen einbehalten zu dürfen, kann in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung bedenkenfrei entsprochen werden. Der Betrag ist auf 17.000,- Euro festzusetzen. Entsprechende Nachweise müssen bis zum 30.09.2020 erbracht werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

Per E-Mail

24.02.2020

Vorkommnisse während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 20.12.2019 in Sinsheim

Gemäß § 15 Nrn. 2. und 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die im Urteil des DFB-Bundesgerichts Nr. 3/2018/2019 vom 11.12.2018 bzw. im Urteil des DFB-Sportgerichts vom 02.11.2018, Nr. 67/2018/2019, gegen die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ausgesprochene Bewährungsstrafe wird gemäß § 44 Nr. 4. DFB-Satzung i.V.m. § 7a Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung widerrufen.
2. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat in den Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 sämtliche Pflichtspiele bei der TSG 1899 Hoffenheim unter Ausschluss ihrer Anhänger auszutragen.
3. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH für die durch die Zuschauerausschlüsse (Gastbereich) bedingten Mindereinnahmen angemessen zu entschädigen.
4. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. §§ 9 Abs. 2 und 3, 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro belegt.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während der Halbzeitpause wurden im Dortmunder Stehplatzbereich verschiedene Fahnen über den Köpfen zusammengehalten, um sich darunter zu verummten. Als die Mannschaften zur 2. Halbzeit auf das Spielfeld kamen, wurde aus dem Gästeblock lautstark mehrfach skandiert: „Dietmar Hopp, Sohn einer Hure“.

Von der 46. bis zur 52. Spielminute wurden im Dortmunder Fanblock mehrere großflächige, beleidigende Banner gegen Herrn Dietmar Hopp gezeigt. Im Einzelnen:

- @Hopp wir scheißen auf Dich! Du Hurensohn!!!
- Dietmars Mutter ist keine Hure!
- Hurensohn (*Schriftzug aus einzelnen T-Shirts, wobei jeder Buchstabe mit schwarzer Farbe auf ein weißes T-Shirt aufgemalt war*).

Des Weiteren wurde im Dortmunder Fanblock in der Nachspielzeit ein großes zweiteiliges Banner mit folgendem Inhalt gezeigt:

- Wir wünschen allen ein frohes Fest
Und dir dein Letztes!

Banner, Transparente und Schriftzüge solcher Art sind beleidigend und diskriminierend und verstoßen gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnende Wertordnung. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen der jeweilige Verein bzw. die Kapitalgesellschaft zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. mit § 9 a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und auch der Gastverein ausdrücklich für Zwischenfälle jeglicher Art im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzigen bestätigt.

Der Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, dass sie das Verhalten ihrer Anhänger verurteilt und sich hierfür entschuldigt hat. Straferschwerend fällt dagegen ins

Gewicht, dass die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA bereits wiederholt durch derartiges Fehlverhalten ihrer Anhänger in Erscheinung getreten ist.

Aufgrund der wiederholten, erneut gravierenden Vorkommnisse während der laufenden Bewährungszeit beantragt der DFB-Kontrollausschuss den Widerruf der Bewährung aus dem Urteil des DFB-Bundesgerichts Nr. 3/2018/2019 vom 11.12.2018 bzw. aus dem Urteil des DFB-Sportgerichts vom 02.11.2018, Nr. 67/2018/2019. Überdies ist eine Sanktion für die neuerlichen Vorfälle zu beantragen. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt hierfür - unter Einbeziehung des Bewährungswiderrufs - eine Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 20.02.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –